



## GEMEINDE HELDENSTEIN

# SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 1. SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 26.01.2021  
Beginn: 19:07 Uhr  
Ende: 20:24 Uhr  
Ort: in der Turnhalle der Grundschule Heldenstein

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia

#### Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard	abwesend 19:07 Uhr bis 19:08 Uhr
Hansmeier, Christian	
Hartmetz, Florian	
Holzner, Hilmar	
Hönig, Andreas	
Höpfinger, Rupert	
Kiefinger, Johannes	
Lurz, Josef	
Müller, Rupert	abwesend 19:07 Uhr bis 19:19 Uhr
Rudolf, Harald	
Schwenk, Georg	
Stöckl, Georg	

#### Schriftführer

Ellinger, Thomas

#### Verwaltung

Bernhardt, Heiko  
Dirnberger, Regina

**Weitere Anwesende:**

Bernhart, Josef  
Bernhart, Robert  
Höpfinger, Josef  
Müller, Georg  
Müller, Maria  
Müller, Thomas  
Müller-Starkl, Franz  
Scheitzach, Alfons  
Scheitzach, Markus

**Abwesende Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Hammerl, Bernhard	beruflich
Häußler, Bertram	beruflich

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

Genehmigung der Tagesordnung  
Vorlage: GL/110/2021

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Bauleitplanung
- 2.1 Ergänzungssatzung, Haigerloh "nördlich der Holzfeldstraße" - Auslegungs- und Billigungsbeschluss  
Vorlage: III/176/2021
- 2.2 Abstandsflächensatzung der Gemeinde Heldenstein  
Vorlage: III/175/2021
3. Würdigung von Bauanträgen
- 3.1 Neubau eines Einfamilienhauses und eines Bürogebäudes mit Garagen und Stellplätzen auf Flnr. 1443, Gemarkung Heldenstein (Johannesstraße 20)  
Vorlage: III/154/2020
- 3.2 Abbruch des alten Holzlagers / Neubau einer Doppelgarage mit Holzlager auf Flnr. 410, Gemarkung Weidenbach (Fichtenweg 1)  
Vorlage: III/169/2021
- 3.3 Genehmigungsfreistellung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flnr. 210/12, Gemarkung Heldenstein (Boschstraße 12)  
Vorlage: III/170/2021
4. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren - Neufassung  
Vorlage: I/087/2021
5. Einstellung einer Vorpraktikantin/ eines Vorpraktikanten in der Kinderkrippe "Kleine Helden"  
Vorlage: I/080/2020
6. Einstellung von Berufspraktikantin in der Kinderkrippe "Kleine Helden"  
Vorlage: I/082/2020
7. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 7.1 Veräußerung Grundstück Flnr. 772/4 und Flnr. 772/5, Gemarkung Ruprechtsberg  
Vorlage: GL/103/2021
8. Bekanntmachungen
- 8.1 Ersatzpflanzung Straßenbegrünung "Am Kirchfeld"  
Vorlage: III/180/2021
- 8.2 Geschäftsgang des Gemeinderats
- 8.3 Gemeindespiegel

Die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:07 Uhr die öffentliche 1. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### Genehmigung der Tagesordnung

#### Sachvortrag:

TOP Nr. 4 soll von der Tagesordnung gestrichen werden. In der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren sind die Pauschalsätze nochmals anzupassen.

TOP Nr. 9 soll von der Tagesordnung gestrichen werden. Der genannte Kaufinteressent kann aus persönlichen Gründen an der Sitzung des Gemeinderats nicht teilnehmen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Tagesordnung.

#### **Beschlossen**

**JA 12 NEIN 0**

Das Gemeinderatsmitglied Herr Müller ist bei Beratung und Abstimmung abwesend.

### 1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

### 2. Bauleitplanung

#### 2.1 Ergänzungssatzung, Haigerloh "nördlich der Holzfeldstraße" - Auslegungs- und Billigungsbeschluss

#### Sachvortrag:

Mit Beschluss zu TOP Nr. 4.1 des Gemeinderates aus der Sitzung vom 10.11.2020, wurde die Aufstellung einer Änderung der Ortsabrundungssatzung Haigerloh im vereinfachten Verfahren beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt einen Entwurf zu erarbeiten und in einer der nächsten Sitzungen vorzustellen. Das Planungsbüro Schwarzmoser wurden infolge dieser Beschlussfassung von der Verwaltung mit einer Erarbeitung eines Entwurfes, nach Vorgaben der Gemeinde Heldenstein, beauftragt.

Aufgrund der vereinfachten Verfahrensweise erhält diese Satzung nun folgenden Namen und Nummer der Bauleitplanung:

„Ergänzungssatzung Nr. 45 Haigerloh „nördlich der Holzfeldstraße““

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB kann durchgeführt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 45 „Haigerloh „nördlich der Holzfeldstraße“, in der Fassung vom 26.01.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Beschlossen****JA 12 NEIN 0**

Das Gemeinderatsmitglied Herr Müller ist bei Beratung und Abstimmung abwesend.

**2.2 Abstandsflächensatzung der Gemeinde Heldenstein****Sachvortrag:**

Der Bayer. Landtag hat am 02.12.2020 den Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung zur Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verabschiedet. Die Änderung der Bayerischen Bauordnung tritt mit dem 01.02.2021 in Kraft. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Novelle ist die Neugestaltung des Abstandsflächenrechts.

Hierbei ist weiterhin die Gebäudehöhe für die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche maßgebend, wobei mind. 3 m Abstandsfläche auch zukünftig einzuhalten sind. Neugestaltet wird eine Verkürzung der Abstandsflächen von 1,0 H auf zukünftig 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten von 0,25 H auf zukünftig 0,2 H und in Kerngebieten und festgesetzten urbanen Gebieten von 0,5 H auf zukünftig 0,4 H.

Da die Verkürzung der Abstandsflächen zukünftig für alle Gebäudeseiten gilt, fällt zukünftig mit Inkrafttreten dieser Novelle das sogenannte Schmalseitenprivileg (16 m-Privileg) weg.

Ebenso wird die maßgebliche Wandhöhe für das Maß der Tiefe der Abstandsfläche zukünftig vereinfacht. So wird die Höhe von Dächern mit einer Neigung von bis einschließlich 70° künftig zu 1/3, bei einer Neigung über 70° voll hinzugerechnet. Die bisherige Anrechnungsschwelle von 45° entfällt.

Weiter werden keine Aussagen mehr zu den Tiefen der Giebelwand gemacht. Somit sind Giebelwände zukünftig als „normale Wand“ anzusehen und es ergeben sich daraus Abstandsflächen entsprechend der Form der Giebelwand. Die rechteckige Ausbildung der Abstandsfläche entfällt.

Diese Neuregelungen zur Tiefe der Abstandsflächenbemessung werden zukünftig zu einer engeren Nachverdichtung führen und somit ein dichteres Bauen im Wesentlichen ermöglichen. Auch wird sich eine höhere Versiegelung von Flächen, auch in Bezug auf baulichen Nebenanlagen, sowie eine geringere Durchgrünung im Gemeindegebiet ergeben. Auch ist es möglich das hierdurch die Belichtung und Belüftung umgebender Grundstücke beeinträchtigt werden.

Die am 01.02.2021 in Kraft tretende Novelle gilt für alle unbeplanten Gebiete. In Gebieten, in denen die Gemeinde Bebauungspläne oder entsprechende Satzungen aufgestellt hat, gelten die Regelungen der jeweiligen Satzung weiter. Jedoch sind hier in den meisten Fällen die allgemeinen Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung für anwendbar festgesetzt.

Somit gelten auch die aktuellen Neuregelungen für diese Festsetzungssituationen entsprechend der Novelle der Bayerischen Bauordnung ab dem 01.02.2021.

Die Gemeinden haben jedoch gem. Art. 81 BayBO auch weiterhin das Recht örtliche Bauvorschriften durch Satzung im eigenen Wirkungskreis zu erlassen. Somit kann die Gemeinde weiterhin auch in Bezug auf die Regelungen zur Tiefe der Abstandsflächen eine eigene Bauvorschrift für sein Gemeindegebiet oder einzelne Ortsteile erlassen und für anwendbar erklären. Dies wäre für die Erhaltung der bisherigen städtebauliche Ziele im Gemeindegebiet Heldenstein sinnvoll und würde die bisherigen Planungen der Siedlungsstrukturen weiterhin sicherstellen können.

Die hier in der Sitzung vorgelegte Abstandsflächensatzung (Mustersatzung des Bayer. Städte- und Gemeindetag) für eine Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe soll noch am 29.01.2021 bekanntgemacht werden und somit ihre Rechtskraft erlangen.

Alle weiteren Neuregelungen der Bayerischen Bauordnung sowie vorstehender Sachverhalt werden von der Verwaltung näher erläutert.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die vorlegte Abstandsflächensatzung, inkl. ihrer Begründung, in der Fassung vom 26.01.2021, gem. Art. 81 Abs. 1 Satz 6 BayBO als Satzung.  
Die Abstandsflächensatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Beschlossen**

**JA 13 NEIN 0**

## **3. Würdigung von Bauanträgen**

### **3.1 Neubau eines Einfamilienhauses und eines Bürogebäudes mit Garagen und Stellplätzen auf Flnr. 1443, Gemarkung Heldenstein (Johannesstraße 20)**

#### **Sachvortrag:**

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Außenbereich des Ortsteils Haigerloh, Gemarkung Heldenstein, und wird nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt. Ebenso befindet sich das Baugrundstück im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan, sowie auch in dessen derzeitigen Neuaufstellung, im Gebietscharakter eines Dorfgebietes (MD). Östlich- und südöstlich verläuft entlang der Baugrundstücksgrenze eine Ortsstraße. Im Norden und Nord-Westen grenzt das Baugrundstück an weiträumige Grünlandflächen mit teilweise gemischter Nutzung der Forst- und Landwirtschaft. Im Süd-Westen grenzt das Baugrundstück an direkte Wirtschaftsgebäude der vorhandenen Land- und Forstwirtschaft.

Mit Antragseingang 24.11.2020 und Nachreichung von Unterlagen am 21.12.2020 plant der Bauherr den Neubau eines Einfamilienhauses im Norden des Grundstückes mit der Flnr. 1443, Gemarkung Heldenstein, sowie die Errichtung eines Bürogebäudes südwestlich des Wohnhauses. Außerdem sind insgesamt drei Garagen geplant.

Das Wohnhaus entsteht im Norden des Grundstückes, mit den Außenmaßen 12,35 m x 10,25 m. Nordwestlich und östlich des Wohngebäudes soll jeweils eine Garage angebaut werden. Die Doppelgarage im Osten des Gebäudes ist 7,69 m x 6,49 m groß. Die Außenmaße der Einzelgarage nordwestlich des Gebäudes betragen etwa 9,70 m x 3,96 m.

Das geplante Bürogebäude soll im südwestlichen Eck des Grundstückes errichtet werden. Die Außenmaße betragen 15,90 m x 7,74 m. Beide geplanten Gebäude sollen mit einem Vollgeschoss (EG) und ausgebautem Dachgeschoss entstehen. Im Osten des Bürogebäudes soll eine dritte Garage, mit weiteren vier Stellplätzen an der Straße entlang errichtet werden (4,00 m x 6,48 m).

Da sich das Baugrundstück im Außenbereich sowie in einem Dorfgebiet mit hauptsächlich Land- und Forstwirtschaftlichen Gebietscharakter befindet, stellt sich das geplante Maß der baulichen Nutzung von Wohnen und Gewerbe (Bürogebäude) als sehr schwierig dar. Da die umliegende Nachbarschaft hauptsächlich durch diese Land- und Forstwirtschaft geprägt ist, bestehen hier starke Emissionsbelastungen und damit auch eine verstärkte Immission, welche der beantragten Nutzung entgegenstehen.

Da diese Thematik bereits in der Vergangenheit zu Problemen geführt hat ist weiterhin durch die umliegenden Nutzungen des zu bebauenden Grundstückes, z. B. aufgrund von vorhandenen Güllegruben, das Einsetzen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, mit verstärkten Verkehrs-, Geruchs-, Lärm- sowie Staubimmissionen zu rechnen.

Der Verwaltung liegen ebenso vier Eingabeschreiben vor, welche die vorstehenden Probleme bereits heute schon beschreiben sowie zudem eine Existenzgefährdung der vorhandenen Landwirtschaft durch das geplante Bauvorhaben erklären.

Gutachten zu Emissions- und Immissionsbelastungen liegen der Verwaltung nicht vor.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen, zum Bauantrag (Eingang 24.11.2020) wird gem. § 35 Abs. 1 BauGB erteilt.

In der Baugenehmigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Baugrundstück den erheblichen Emissions- und Immissionsbelastungen der benachbarten Nutzungsarten unterliegt.

### **Abgelehnt**

**JA 0 NEIN 13**

### **3.2 Abbruch des alten Holzlagers / Neubau einer Doppelgarage mit Holzlager auf Flnr. 410, Gemarkung Weidenbach (Fichtenweg 1)**

### **Sachvortrag:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 05 „Weidenbach“ und stimmt mit dessen Festsetzungen überein. Der Bauherr plant den Abbruch des bestehenden Holzlagers und den Neubau einer Doppelgarage mit integriertem Holzlager, an ähnlicher Stelle.

Das bestehende Holzlager, westlich des bestehenden Wohnhauses, wird vollständig abgebrochen. Das Vorhaben muss somit den aktuell geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, damit der Gebietscharakter und die städtebauliche Ordnung gewährleistet ist. Die Doppelgarage mit Holzlager muss also innerhalb der im Bebauungsplan als Bestand ausgewiesenen Fläche für Garagen errichtet werden, sowie einer Wandhöhe von max. 3,00 m, nach den Vorschriften der BayBO (Punkt 29.1.2) entsprechen.

Die derzeitige Planung überschreitet die ausgewiesene Bestandsfläche minimal im Süden durch das integrierte Holzlager. Die Außenmaße des geplanten Gebäudes betragen 9,74 m x 6,99 m. Die Wandhöhe soll entsprechend den Vorschriften der BayBO 3,00 m betragen. Laut Bauherrn bzw. Planer wird diese Größe benötigt, da überwiegend mit Holz geheizt wird und daher eine saubere und angenehme Lagerung, mit bestmöglicher Bewegungsfreiheit, gewährleistet werden soll. Die Außenwände der neu geplanten Garage mit Holzlager sollen – im Gegensatz zum Bestand – als Mauerwerk anstatt einer Holzkonstruktion errichtet werden.

Die ursprüngliche Planung ergab eine Wandhöhe von 3,85 m und etwas größere Außenmaße des Gebäudes (9,99 m x 6,99 m). Nach Rücksprache mit dem Planer und dem Bauherrn wurde die Wandhöhe, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05 und somit auch den Vorschriften der BayBO, auf 3,00 m verringert. Damit werden auch alle Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken eingehalten. Ebenso wurde das Außenmaß des Gebäudes im Süden um ca. 25 cm verkürzt, damit die ausgewiesene Bestandsfläche besser eingehalten werden kann.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 30 Abs. 1 BauGB erteilt.

### **Beschlossen**

**JA 13 NEIN 0**

### **3.3 Genehmigungsfreistellung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flnr. 210/12, Gemarkung Heldenstein (Boschstraße 12)**

#### **Mitteilung:**

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Flurstraße II“ und stimmt mit dessen Festsetzungen überein. Die Beurteilung richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage. Der Bauherr bzw. Planer bestätigt, dass alle Festsetzung des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Die geplante GRZ soll insgesamt 0,40 betragen. Die maximal zulässige GRZ von 0,35 wird, mit zulässiger Überschreitung nach § 19 BauNVO (50 % der Grundfläche von Garagen, Stellplätzen und deren Zufahrten), somit eingehalten.

#### **Zur Kenntnis genommen**

### **4. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren - Neufassung**

Der Punkt ist von der Tagesordnung genommen.

### **5. Einstellung einer Vorpraktikantin/ eines Vorpraktikanten in der Kinderkrippe "Kleine Helden"**

#### **Sachvortrag:**

In den letzten Jahren wurde regelmäßig die Einstellung einer Vorpraktikantin bzw. eines Vorpraktikanten für die Kinderkrippe bewilligt. Die Praktikanten absolvieren dort ein Sozialpädagogisches Seminar (SPS 2), welches zwingende Voraussetzung für die Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ist. Die bisherigen Praktikanten haben sich sehr gut bewährt und Gemeinde und Kinderkrippe leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zur guten Ausbildung der Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger. Die gut ausgebildeten Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sind die künftigen Erzieherinnen und Erzieher von morgen.

Die Krippenleiterin Frau Nowak fragte an, ob für das kommende Betreuungsjahr 2021/2022 wieder eine Vorpraktikantin bzw. ein Vorpraktikant eingestellt werden kann. Frau Nowak liegt bereits eine schriftliche Bewerbung vor.

Gemäß den Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen besteht ein Anspruch auf angemessene Vergütung. Aufgrund dessen wurde im Jahr 2019 die Vergütung von 450,00 € auf 500,00 € angehoben. Die SPS 2-Praktikanten arbeiten – außer an einzelnen Schultagen – wöchentlich 39 Stunden.

#### **Beschluss:**

Mit der Einstellung einer Vorpraktikantin bzw. eines Vorpraktikanten für die Kinderkrippe ab 01.09.2021 bis 31.08.2022 besteht Einverständnis. Geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft sind bevorzugt zu berücksichtigen.

#### **Beschlossen**

**JA 13 NEIN 0**



## **6. Einstellung von Berufspraktikanten in der Kinderkrippe "Kleine Helden"**

### **Sachvortrag:**

In den letzten Jahren wurde regelmäßig eine Berufspraktikantin bzw. ein Berufspraktikant für die Kinderkrippe eingestellt. Die Berufspraktikanten sind bereits ausgebildete Kinderpfleger, die nun die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher absolvieren.

Um das Personal in der Gruppenarbeit zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, dass ab dem Kindergartenjahr 2021/22 grundsätzlich jedes Jahr pro Kinderkrippengruppe ein Berufspraktikant als Unterstützung eingestellt werden kann. Die Berufspraktikanten werden im Gegensatz zu den Vorpraktikanten (SPS 2) im Anstellungsschlüssel der Einrichtung mitberücksichtigt.

Die Vergütung der Berufspraktikanten richtet sich nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) und beläuft sich derzeit auf 1.602,02 € (brutto).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu. Es soll versucht werden pro Kinderkrippengruppe eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten einzustellen.

### **Beschlossen**

**JA 13 NEIN 0**

## **7. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung**

### **7.1 Veräußerung Grundstück Flnr. 772/4 und Flnr. 772/5, Gemarkung Ruprechtsberg**

#### **Mitteilung:**

Das Grundstück Flnr. 772/4 und Flnr.772/5, Gemarkung Ruprechtsberg wird an den Landwirt Herrn Franz Fischbeck aus Velden zu einem Kaufpreis von 660.000 € veräußert.

**Zur Kenntnis genommen**

## **8. Bekanntmachungen**

### **8.1 Ersatzpflanzung Straßenbegrünung "Am Kirchfeld"**

#### **Mitteilung:**

Die in der Anlage „Rot“ gekennzeichneten Straßenbäume entsprechen nicht den im Bebauungsplan „Heldenstein Nord II“ festgesetzten Bepflanzungen und stören zudem Einsehbarkeit der Sichtdreiecke an dieser Stelle. Ebenso stellen diese inzwischen eine Beeinträchtigung für die Verkehrssicherheit vor Ort dar.

Aus diesem Grund sieht die Verwaltung die Notwendigkeit diese Bäume zu entfernen und an den „Grün“ markierten Punkten neu anzupflanzen.

**Zur Kenntnis genommen**

## **8.2 Geschäftsgang des Gemeinderats**

---

Das Gemeinderatsmitglied Herr Hartmetz bittet die Verwaltung die der Tagesordnung gem. § 26 Abs. 3 der Geschäftsordnung beigefügten Unterlagen frühzeitig bereitzustellen.

Die Verwaltung stellt sachdienliche Unterlagen zur Verfügung, sobald sie ihr vorliegen. Die Gemeinderäte werden künftig über im Nachgang der Ladung noch vorgenommene (relevante) Anpassungen und weiter zur Verfügung gestellte Unterlagen unterrichtet.

**Zur Kenntnis genommen**

## **8.3 Gemeindespiegel**

---

Das Gemeinderatsmitglied Herr Stöckl würdigt die gelungene Ausgabe des Gemeindespiegels für Dezember 2020.

**Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 20:24 Uhr die öffentliche 1. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier  
Erste Bürgermeisterin

Thomas Ellinger  
Schriftführung